

Staatskanzlei
Amt für Regierungsunterstützung und
politische Rechte
Postgasse 68
3008 Bern

per Mail an:
info.arp@be.ch

Bern, 23. Januar 2024

Gesetz über die politische Rechte (PRG) Änderung betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber Auer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte äussern zu dürfen.

Grundsätzliche Erwägungen

Das Miliz-Prinzip ist in unserer politischen Kultur fest verankert. Die Politikerinnen und Politiker arbeiten grösstenteils ehren- und nebenamtlich. Die politischen Parteien sind für ihre Finanzmittel selber verantwortlich. Sie werden nicht oder nur in bescheidenem Mass durch direkte staatliche Leistungen finanziert. Dieser Zustand hat viele Vorteile, aber auch seine Schattenseiten. Allein durch die Mitgliederbeiträge lassen sich Parteiarbeit und wichtige Aktivitäten wie Wahl- und Abstimmungskampagnen in der Regel nicht finanzieren. Die Parteien sind deshalb auf Spendengelder angewiesen.

Dagegen lässt sich grundsätzlich nichts einwenden. Die Notwendigkeit zur Fremdmittelbeschaffung kann jedoch zu problematischen Abhängigkeiten führen, welche die politische Ausrichtung beeinflussen können. Selten bezahlt jemand viel Geld, ohne dafür eine Gegenleistung zu erwarten. Deshalb finden wir die Forderung sinnvoll, dass Zuwendungen an Parteien, Interessengruppen, Abstimmungskampagnen und Kandidierende ab einer bestimmten Höhe offengelegt werden sollen. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, über die Geldflüsse und damit auch die versuchte Einflussnahme grosser Geldgeberinnen und Geldgeber informiert zu sein. Die Bürgerinnen und

Bürger können sich dadurch auch ein klareres Bild davon machen, welche Interessen hinter bestimmten Entscheidungen und Forderungen von Parteien und Politikerinnen und Politikern stehen.

Mehr Transparenz liegt auch im Interesse der Parteien selber: Wer nichts zu verbergen hat, braucht sich nicht vor einer Offenlegung zu fürchten. Mit verstärkter Transparenz können beispielsweise auch Gerüchte und Unwahrheiten beseitigt werden. Mehr Transparenz schafft auch mehr Vertrauen. Und Letzteres ist gerade für die Politik und für die Parteien, die in der Öffentlichkeit nicht immer den besten Ruf geniessen, ein unverzichtbares Kapital.

Die EVP unterstützt die vorliegende Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte grundsätzlich. Wir begrüssen, dass mit der vorliegenden pragmatischen Umsetzung eine gute Basis für mehr Transparenz bei der Politikfinanzierung geschaffen wird, ohne damit gleichzeitig für Parteien, Interessengruppen, Kandidierende und Verwaltung einen übermässigen administrativen Aufwand zu generieren. Als sinnvoll erachten wir insbesondere, dass die kantonalen Transparenzbestimmungen im Unterschied zum Bundesrecht auf eine Offenlegung von Bilanz und Erfolgsrechnung der politischen Parteien verzichten und den Fokus stattdessen einzig auf Wahlen und Abstimmungskampagnen legen. Dies umso mehr, als sich die grossen Geldströme in der Regel auf die Kampagnentätigkeiten fokussieren.

Ebenso erachten wir die vorgesehenen Schwellenwerte von CHF 20'000 für Kampagnen und von CHF 5'000 für Einzelspenden als angemessen. Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass auf systematische Kontrollen der gemeldeten Angaben zugunsten einer raschen Veröffentlichung verzichtet wird. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir die Bestimmung, dass sich die Berichterstattung der Finanzkontrolle zu den Prüfungsergebnissen nicht an eine übergeordnete Kontroll- oder Strafbehörde wendet, sondern an die Öffentlichkeit. Diese Form der sozialen Kontrolle durch Medien und Öffentlichkeit ist nach Ansicht der EVP genügend, um die Einhaltung der Transparenzregeln zu gewährleisten.

Die EVP beantragt folgende Änderungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Verbot anonymer Spenden

Der Verzicht auf ein Verbot anonymer Spenden ist aus Sicht der EVP unverständlich. Es ist schlicht nicht wahr, dass anonyme Spenden unter CHF 5'000 generell nicht relevant sind und deshalb keiner Veröffentlichung bedürfen. Vielmehr lassen sich mit anonymen Spenden die Transparenzbestimmungen leicht umgehen, wenn beispielsweise eine Spenderin oder ein Spender anonym mehrmals Beiträge unter CHF 5'000 spendet. Diese müssten auch dann nicht offengelegt werden, wenn der Schwellenwert insgesamt überschritten würde. Die EVP fordert deshalb, dass analog zu den Transparenzregeln des Bundes anonyme Spenden an Wahl- und Abstimmungskampagnen zu verbieten sind.

Art. 49b (neu) – Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates

Das Bundesrecht sieht vor, dass nur diejenigen Ständeratskandidierenden zur Offenlegung verpflichtet werden, die gewählt wurden. Nach Ansicht der EVP sollte das kantonale Recht bei den Ständeratswahlen nicht weiter gehen als das Bundesrecht und deshalb auch keine parallele

kantonale Regelung eingeführt werden. Wir fordern deshalb, auf diesen Artikel gänzlich zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, reading "P. Messerli". The signature is written in a cursive style with a large initial "P" and a long, sweeping underline.

Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat